



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45834*04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: 36 808

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45834*04

Die ABE-Nr. 45934 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 8 J x 18 H2 , Typ 36 808, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55113804 (5. Ausfertigung) vom 05.11.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

- | | |
|--------|-------------------|
| 11, 14 | (5. Ausfertigung) |
| 20 | (4. Ausfertigung) |
| 25 | (1. Ausfertigung) |

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 05.11.2009 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 25.11.2009

Im Auftrag

Dirk Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55113804 (5. Ausfertigung)

Gutachten Nr. **55113804** (01. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 36 808
 Hersteller R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
 Am Forst 4
 92637 Weiden / Opf.

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Typ 36 808
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 36 808 35 M/ohne Ring Z 36 808 35 M/ZB Ø70,4-Ø54,1	5/100/54,1	35	670	2100	1/2004
-	D 36 808 35 M/ohne Ring Z 36 808 35 M/ZD Ø70,4-Ø56,1	5/100/56,1	35	670	2100	1/2004
-	F 36 808 35 M/ohne Ring Z 36 808 35 M/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	670	2100	1/2004
-	F 36 808 35 M/ohne Ring Z 36 808 35 M/ZO Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	670	2100	1/2004
-	L 36 808 43 N/ohne Ring Z 36 808 43 N/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/108/60,1	43	750	2100	1/2004
-	M 36 808 43 N/ohne Ring Z 36 808 43 N/ZM Ø70,4-Ø63,4	5/108/63,4	43	750	2100	1/2004
-	P 36 808 43 N/ohne Ring Z 36 808 43 N/ZP Ø70,4-Ø65,1	5/108/65,1	43	750	2100	1/2004
-	T 36 808 43 N/ohne Ring Z 36 808 43 N/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/108/67,1	43	750	2100	1/2004
-	P 36 808 40 P/ohne Ring	5/110/65,1	40	690	2100	1/2004
-	F 36 808 35 R/ohne Ring Z 36 808 35 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	35	750	2100	1/2004
-	F 36 808 43 R/ohne Ring Z 36 808 43 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	43	750	2100	1/2004
-	F 36 808 50 R/ohne Ring Z 36 808 50 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	50	750	2100	1/2004
-	S 36 808 35 R/ohne Ring Z 36 808 35 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	35	750	2100	1/2004
-	S 36 808 43 R/ohne Ring Z 36 808 43 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	43	750	2100	1/2004
-	S 36 808 50 R/ohne Ring Z 36 808 50 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	750	2100	1/2004
-	L 36 808 40 S/ohne Ring Z 36 808 40 S/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	40	750	2100	1/2004
-	N 36 808 40 S/ohne Ring Z 36 808 40 S/ZN Ø70,4-Ø64,1	5/114,3/64,1	40	750	2100	1/2004
-	R 36 808 40 S/ohne Ring Z 36 808 40 S/ZR Ø70,4-Ø66,1	5/114,3/66,1	40	750	2100	1/2004
-	T 36 808 40 S/ohne Ring Z 36 808 40 S/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	40	750	2100	1/2004
-	X 36 808 20 T/ohne Ring Z 36 808 20 T/ZRH Ø74,1-Ø72,6	5/120/72,6	20	720	2100	1/2004

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	X 36 808 45 T/ohne Ring	5/120/72,6	45	690	2100	1/2004
-	Z 36 808 20 T/ohne Ring	5/120/74,1	20	720	2100	1/2004
-	G 36 808 30 L/ohne Ring	5/98/58,1	30	670	2100	1/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer 45834
 Herstellerzeichen R.O.D
 Radtyp und Ausführung 36 808 (s.o.)
 Radgröße 8Jx18H2
 Einpreßtiefe ET 35
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	215/35R18	35	670
5/112	215/35R18	35	750
5/112	215/35R18	50	750
5/120	215/35R18	20	720
5/120	00x00	45	690

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 11,1 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeföhrten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	14.04.04
Radzeichnung	2410	23.07.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10.Januar 2005



Coen

00073153.DOC

Anlage 8 zum Gutachten Nr. **55113804** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 36 808
Hersteller R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 3

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Typ 36 808
Radgröße 8Jx18H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	T 36 808 43 N/ohne Ring Z 36 808 43 N/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/108/67,1	43	750	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45834
Herstellerzeichen R.O.D
Radtyp und Ausführung 36 808 (s.o.)
Radgröße 8Jx18H2
Einpresstiefe ET 35
Herstellendatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M14x1,5	Kegel 60°	140	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55113804) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeföhrten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Volvo
Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 8 zum Gutachten Nr. 55113804 (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 36 808
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Volvo XC90 C e9*2001/116*0046*..	120-232	235/60R18	A13 K49 K50 141	A01 A02 A04
	120-232	255/50R18	A12 K46 K49 K50 145	A05 A08 A09
	120-232	255/55R18	A12 K42 K46 K49 K50 141	A14 A19 B02 S01

Auflagen und Hinweise

141 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1410 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

145 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1450 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A13 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Vorderachse verwendet werden.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Anlage 8 zum Gutachten Nr. **55113804** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 36 808
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 3

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serienschraube Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

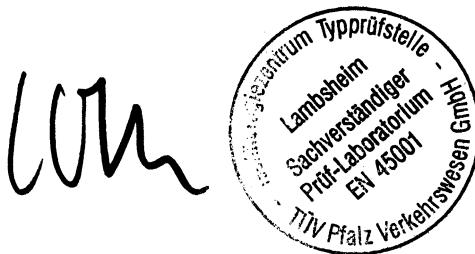
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 2.März 2007



Coen

00104645.DOC